Anlage 1

4. Satzung vom 09.04.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012:

Auf Grund

- der §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444)
- des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155)

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.04.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser beträgt 1,49 €/m³ (netto)

***A*rtikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 09.04.2025

Petra Kalkbrenner
Vorsitzende der Verbandsversammlung